Fachtag Inklusive Kinder- & Jugendhilfe // Modul I

Leistungserbringung inklusiv

RAin Christiane Hasenberg

Webinar | 03. Mai 2023



Agenda

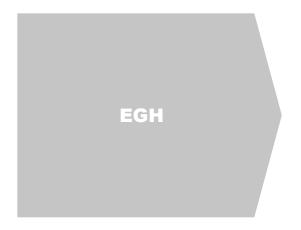
1 Einführung 3



Agenda

1	Einführung		
	1.1	Rechtliche Grundlagen SGB VIII / SGB IX	3
	1.2	Umsetzungsstand der SGB VIII-Reform	26
	1.3	Blitzlichter	38

öff. Jugendhilfeträger und Eingliederungshilfeträger als grds. Rehaträger (§§ 5 und 6 SGB IX)



Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

- 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- 3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
- 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- 5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.



Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

- 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- 3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
- 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- 5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

§ 7 SGB IX Vorbehalt abweichender Regelungen

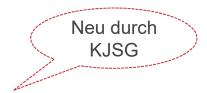
hier: SGB VIII oder IX

Die Vorschriften im Teil 1 des SGB IX gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Das Recht der Eingliederungshilfe im Teil 2 des SGB IX ist ein Leistungsgesetz im Sinne der Sätze 1 und 2.

Begriff der Behinderung, § 2 SGB IX

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körperund Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Änderungsbedarf?



Begriff der Behinderung, § 7 SGB VIII

Leistungsberechtigung, § 35a SGB VIII

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Anspruchsberechtigte und -grundlagen

oder drohende oder drohende

Hilfen zur Erziehung

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Eingliederungshilfe für Kinder mit seelischer Behinderung

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Eingliederungshilfe für Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit
Behinderungen im Sinne von § 2
Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

SGB VIII

SGB VIII

SGB IX

Abgrenzung: § 10 Abs. 4 SGB VIII

Abgrenzung: § 10 Abs. 4 SGB VIII

Grundsatz, § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB V III:

Die Leistungen nach dem SGB VIII gehen Leistungen nach dem SGB IX vor.

8

Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach dem SGB VIII vor, § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII.

Wer ist zuständig bei gleichzeitiger seelischer und geistiger und/oder körperlicher Behinderung?

Rechtsprechung:

- Auf den Schwerpunkt der Behinderung kommt es bei der Abgrenzung nicht an (BVerwG NJW 2000, 2688)
- Sind unterschiedliche Leistungen erforderlich, unterschiedliche Leistungsträger
- Werden durch eine Leistung die Eingliederungsbedarfe wegen der unterschiedlichen Behinderungen gedeckt, so gehen die Leistungen nach dem SGB IX vor.

Abgrenzung: § 10 Abs. 4 SGB VIII

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.02.2012, Aktenzeichen 5 C 3/11

"Nach § 10 Abs. 2* Satz 2 SGB VIII (juris: SGB 8) 1998, der inhaltlich § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII 2011 entspricht, setzt der Vorrang der sozialhilferechtlichen** Eingliederungshilfe gegenüber der Jugendhilfe auch bei einer sog. Mehrfachbehinderung (hier: geistige und seelische Behinderung) nicht voraus, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe gerade wegen der körperlichen und/oder geistigen Behinderung besteht. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Schwerpunkt des Hilfebedarfs bzw. -zwecks im Bereich einer dieser Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich ist."

^{*} Alte Rechtslage, heute Abs. 4

^{**} Alte Rechtslage vor BTHG

Abgrenzung: § 10 Abs. 4 SGB VIII

Quelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Abgrenzung von Leistungen nach §§ 27, 33 SGB VIII bzw. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 Abs. 3 SGB XII*

In den Fällen einer Mehrfachbehinderung (geistige und/oder körperliche und seelische Behinderung) ist bei der Prüfung eines Vor- und Nachrangs nicht auf eine Hauptursache, eine Haupthilfe oder einen Schwerpunkt des Bedarfs oder des Leistungszwecks abzustellen. Die Anwendung der Konkurrenzregelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII setzt nur voraus, dass eine bestimmte Maßnahme sowohl vom Jugendhilfeträger nach dem SGB VIII als auch vom Sozialhilfeträger als Eingliederungshilfe nach dem SGB XII verlangt werden kann.

Besteht ein Anspruch auf die gleiche Maßnahme einerseits als Hilfe zur Erziehung (§ 27 i.V.m. § 33 SGB VIII) oder als jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe wegen Vorliegens einer seelischen Behinderung (§ 35 a SGB VIII) und andererseits als sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe wegen geistiger bzw. körperlicher Behinderung (§ 54 Abs. 3 SGB XII), ist die Leistung der Jugendhilfe nachrangig.

^{*} alte Rechtslage vor BTHG

Bedarfsermittlung – Hilfeplanung

Bedarfsermittlung nach SGB IX, Hilfeplanung nach SGB VIII

Bedarfsermittlung SGB IX

- Gesamtplanverfahren, § 117 (bei mehreren Reha-Trägern: Teilhabeplanverfahren, § 21 SGB IX)
- Ermittlung des individuellen Bedarfes
- ICF
- Die Festlegung des Instruments zur Bedarfsermittlung ist Ländersache
- Grs. keine Beteiligung der Leistungserbringer

Hilfeplanung SGB VIII

- Hilfeplan nach § 36 SGB VIII
- Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält
- Beteiligung von andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, wenn diese an der Hilfe beteiligt sind
- §35a SGB VIII: ärztliches oder psychotherapeutisches Gutachten

Leistungen

SGB VIII, Eingliederungshilfe

Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.



SGB IX, Eingliederungshilfe

Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX:

- Medizinische Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe an Bildung
- Soziale Teilhabe

Leistungen

SGB VIII, Eingliederungshilfe

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

- 1. in ambulanter Form,
- 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- 3. durch geeignete Pflegepersonen und
- 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.



SGB IX, Eingliederungshilfe

Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

- 1. Leistungen für Wohnraum,
- 2. Assistenzleistungen,
- 3. heilpädagogische Leistungen,
- 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- 7. Leistungen zur Mobilität,
- 8. Hilfsmittel.
- 9. Besuchsbeihilfen.

Leistungen

SGB VIII, Hilfen zur Erziehung

u.a.:

- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Wirkung – Wirksamkeit

SGB IX

Wirkung

- bezieht sich auf Wünsche und Ziele des Leistungsberechtigten
- wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§121 Abs. 2 SGB IX) im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer behandelt.

Wirksamkeit

- ist Bestandteil der Vereinbarungen
- ist Bestandteil der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- Problem: ist wissenschaftlich nicht evaluiert Definition?

Auswirkung auf die Vereinbarungen

- Wirkung ist nicht Gegenstand der Vereinbarungen,
- Wirksamkeit ist Gegenstand der Vereinbarungen und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- Bei der Formulierungen zur Wirksamkeit in den Vereinbarungen ist darauf zu achten, diese nicht einseitig auf Wirkungen auszurichten

Wirkung – Wirksamkeit

SGB VIII

Wirkung

• ist gesetzlich nicht definiert

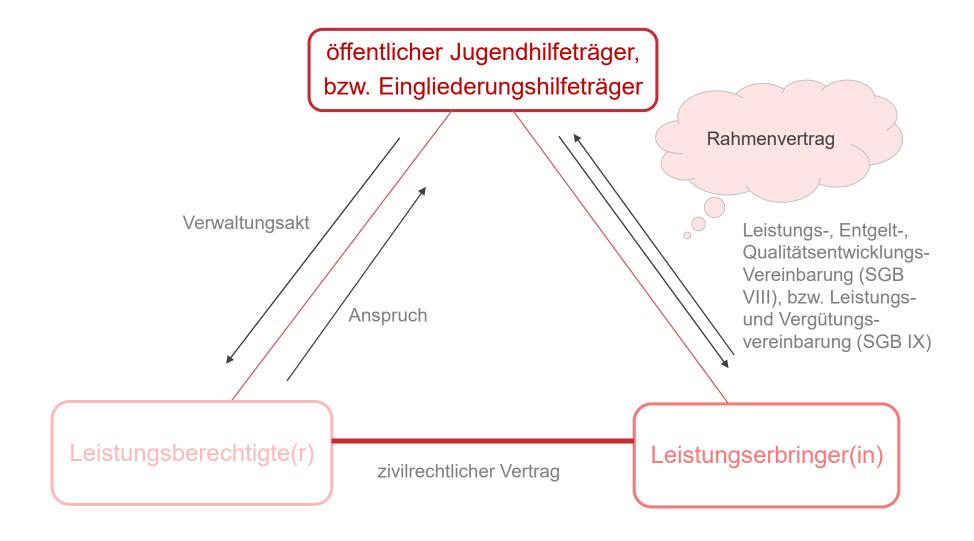
Wirksamkeit

- ist gesetzlich nicht definiert
- ist nicht Bestandteil der Vereinbarungen
- ist nicht Bestandteil der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Auswirkung auf die Vereinbarungen

- In rechtlicher Hinsicht hat dies keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Vereinbarungen.
- Aber Beschreibungen können in Landesrahmenverträgen niedergelegt sein.

Das sozialrechtliche Leistungsverhältnis



Vertragsrecht

SGB VIII

Vereinbarungen* über:

- Inhalt, Umfang und Qualit\u00e4t der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
- differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

Bei Uneinigkeit kann die Schiedsstelle angerufen werden.

ähnlich aber nicht gleich!

SGB IX

In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:

- Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und
- die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).

Bei Uneinigkeit kann die Schiedsstelle angerufen werden.



^{*} Wenn die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht wird.

Leistungsvereinbarung SGB IX und SGB VIII

SGBIX

In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen:

- 1. der zu betreuende Personenkreis,
- 2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
- 3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
- 4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
- 5. die Qualifikation des Personals sowie
- 6. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.

SGB VIII

Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

- 1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
- 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
- 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
- 4. die Qualifikation des Personals sowie
- 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen.

Vergütungsvereinbarung SGB IX und SGB VIII

Trennung der Fachvon der existenzsichernden Leistung!

SGBIX

Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale Leistungspauschalen für die zu erbringenden Leistungen unter Beachtung der Grundsätze nach § 123 Absatz 2 SGB IX festgelegt.

festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

SGB VIII

Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Annexleistung.

Lebensunterhalt ist ggf.

CURACON

Leistungsvereinbarung SGB IX

§ 134 SGB IX, Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

Leistungsvereinbarung In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen:

- 1. die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
- 2. der zu betreuende Personenkreis,
- 3. Art, Ziel und Qualität der Leistung,
- 4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
- 5. die Qualifikation des Personals sowie
- 6. die erforderliche sächliche Ausstattung.

Vergütungsvereinbarung Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus

- 1. der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
- 2. der Maßnahmepauschale sowie
- 3. einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Keine Trennung der Leistungen!

Das Vereinbarungsrecht

SGB VIII und SGB IX

Zusammenspiel von Leistungs- und Vergütungsvereinbarung:



"Leistungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung sind Spiegelbilder voneinander"

"Die Vergütung folgt der Leistung"

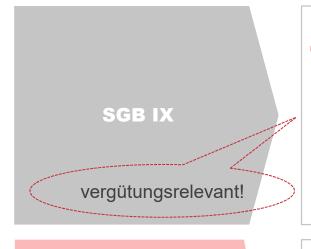


Gesetzliche Vorgaben sind grs. zu refinanzieren, auch wenn sie nicht explizit vereinbart sind, z.B. Datenschutz, Hygiene.

"Das Budget bestimmt die Leistung"



Gewaltschutz SGB IX und SGB VIII



Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts, § 37a SGB IX.

SGB VIII

vergütungsrelevant!

Die In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen, § 8 SGB VIII.

Landesrahmenverträge SGB VIII

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vom 15.12.2006



Hessische Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78a ff SGB VIII (KJHG)



Rahmenvertrag nach § 78 f Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

im Freistaat Sachsen

(Rahmenvertrag KJHG)

Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII



für das Land Sachsen-Anhalt



Agenda

1	Einf	ührung	3
	1.1	Rechtliche Grundlagen SGB VIII / SGB IX	3
	1.2	Umsetzungsstand der SGB VIII-Reform	26
	1.3	Blitzlichter	38

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

"Veränderungen begünstigen nur den, der darauf vorbereitet ist."

- Louis Pasteur -





Kinder- und Jugendhilfe: der Gesetzgeber ist aktiv...





Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)







Voraussetzung:

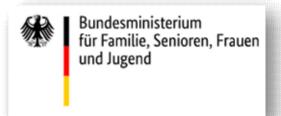
Am 1. Januar 2027 wird ein Bundesgesetz verkündet worden sein, das diesbezüglich (mindestens) konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zum Verfahren und zur Kostenbeteiligung.

Bereits in Kraft: geänderte Anforderungen an die Betriebserlaubnisse, z.B. Zuverlässigkeit des LE!



Der Gesetzentwurf sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

- 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- 3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- 4. Mehr Prävention vor Ort
- 5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien



3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern wird es deutlich leichter, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dies wird erreicht insbesondere durch







 Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte "Inklusive Lösung"), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt.



Deutscher Bundestag - 19. Wahlperiode

-3-

Drucksache 19/26107

Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen:

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) enthält die rechtlichen Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein inklusives Sozialleistungssystem. Die VN-BRK verlangt, alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Diesen Anforderungen muss auch das SGB VIII für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Die Ausrichtung des SGB VIII ist in seinen Grundsätzen und seiner Zielrichtung bereits inklusiv. Allerdings müssen die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen noch stärker zum Tragen kommen.

Dies impliziert eine Umgestaltung des Leistungssystems des SGB VIII dahingehend, dass eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht wird, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung oder die Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen. So kann der Entwicklungsdynamik und damit dem Spezifikum der Lebensphase "Kindheit und Jugend" von jungen Menschen mit Behinderungen besser Rechnung getragen werden. Daraus folgt das Erfordernis der Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

§ 7 wird wie folgt geändert:



"(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist."

§ 10 wird wie folgt geändert:

KJH: 100.000* junge Menschen

EGH

"(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Das Nähere über

- den leistungsberechtigten Personenkreis,
- Art und Umfang der Leistung,
- die Kostenbeteiligung und
- das Verfahren

junge Menschen*

EGH: 260.000

bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation."

(3) Artikel 1 Nummer 12 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft, wenn bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz nach Artikel 1 Nummer 12 § 10 Absatz 4 Satz 3 verkündet wurde.

^{*} Drucksache 19/26107, S. 42



Die Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe waren im Jahr 2021 durchschnittlich 34 Jahre alt. Knapp 296 000 beziehungsweise 30 % der Leistungsberechtigten waren Kinder unter 18 Jahren. Knapp 60 % aller Leistungsberechtigten waren Männer und rund 40 % Frauen.

SGB IX

Presse

Immer mehr Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung

SGB VIII

Pressemitteilung Nr. N 027 vom 4. Mai 2021

WIESBADEN – Die seelischen und sozialen Probleme von Kindern und Jugendlichen spielen eine zunehmend größere Rolle – nicht erst seit Ausbruch der Corona-Pandemie. Im Jahr 2019 haben die Träger der Kinder- und Jugendhilfe rund 109 200 Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung gewährt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) zum Tag der Inklusion am 5. Mai mitteilt, waren das 156 % mehr als noch zehn Jahre zuvor. Damals lag die Zahl der Eingliederungshilfen bei rund 42 600. Diese sollen Kindern und Jugendlichen, die von

Übergangsregelung § 108 SGB VIII

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches

- 1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,
- 2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,
- 3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und
- 4. zur Ausgestaltung des Verfahrens

untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

Weitere Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe durch die aktuelle Reform des SGB VIII

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

bereits in Kraft!

Besserer Kinderund Jugendschutz Die Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden erhöht; Aufsicht und Kontrolle werden verbessert.

Mehr Rechte und Beteiligung für junge Menschen und Eltern

- Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern.
- Uneingeschränkter eigener Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (ohne ihre Eltern).

Besserer Kinderund Jugendschutz Verbesserte Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz.



Bedeutung / Folgen der inklusiven Lösung:

- Leistungserbringer, die heute im Bereich Eingliederungshilfe (SGB IX) für junge Menschen tätig sind, werden zukünftige die Leistungen nach den Regelungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erbringen;
 - neuer Vereinbarungspartner (öffentliche Jugendhilfeträger)
 - geändertes Vertragsrecht (wenn auch grundsätzlich vergleichbar)
 - geänderte formale Voraussetzungen
 - geänderte konzeptionelle Anforderungen / pädagogischen Konzepte
 - Qualifizierungen, der Qualifikationsmix der Mitarbeitenden / Anerkennung von Fachkräften
 - geänderte Rechtswege / gerichtliche Zuständigkeiten ...



... to be continued



Bedeutung / Folgen der inklusiven Lösung:

- Strategische Entscheidung:
 - Fortführung der Angebote unter den geänderten rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen
 - Aufgabe der Angebote
 - Ausbau der Angebote
- interne Organisation:

— . . .

... to be continued



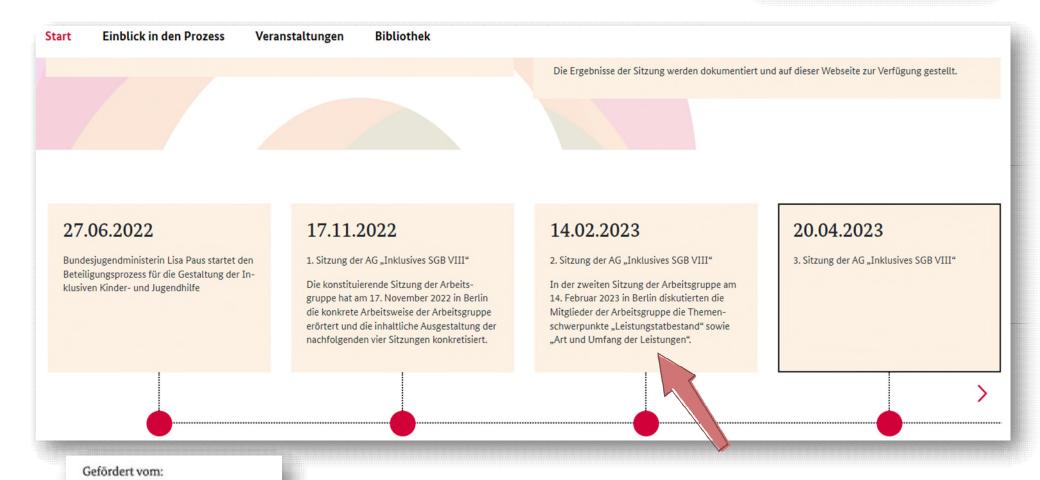
Agenda

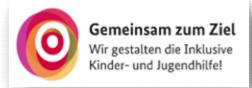
1	Einfü	ührung	3
	1.1	Rechtliche Grundlagen SGB VIII / SGB IX	3
	1.2	Umsetzungsstand der SGB VIII-Reform	26
	1.3	Blitzlichter	38

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen

und Jugend







4. Inhaltliche Gestaltung der AG

a) Themen der Beratungen der Arbeitsgruppe

(1) Leistungstatbestand

- Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)
- Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung
- Anspruchsinhaberschaft

(2) Art und Umfang der Leistungen

- Ausgestaltung des Leistungskatalogs
- Persönliches Budget
- Früherkennung und Frühförderung
- Schnittstelle Schule
- Kombination mit anderen Leistungen der KJH; Sozialraum (v. a. Kindertag betreuung)

(3) Verfahren und Struktur

- Hilfeplanung
- Bedarfsermittlung Instrumente
- Wunsch- und Wahlrecht
- Übergang in die Eingliederungshilfe
- Schnittstelle Pflege
- Finanzierung
- Gerichtsbarkeit
- Umstellung und Übergangsphase

Arbeitsgruppe: "Inklusives SGB VIII"

1. Sitzung am 17. November 2022
Sitzungsunterlage

b) Arbeitsplanung

- 2. Sitzung:
 - Leistungstatbestand
 - · Art und Umfang der Leistungen
- 3. Sitzung:
 - Art und Umfang der Leistungen
 - Verfahren und Struktur
- 4. Sitzung:
 - Verfahren und Struktur
 - Kostenheranziehung

5.Sitzung:

- Verfahren und Struktur
- Grundsätzliche Herausforderungen bzw. Fragen (z. B. Fachkräftemangel)
- Offene Punkte aus allen Themenfeldern

C. Handlungsoptionen

Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)

Option 1:

Es besteht weiterhin die Trennung zwischen dem Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung bei einem erzieherischen Bedarf und auf Eingliederungshilfe bei einem behinderungsbedingten Bedarf. Der bisherige § 35a SGB VIII wird insofern auf die Fälle der (drohenden) geistigen und körperlichen Behinderung erweitert und so angepasst, dass er mit der UN-BRK im Einklang steht.

Option 2:

Es wird ein neuer Leistungstatbestand eingeführt, der die bisherigen Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe umfasst; er lautet

- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung oder
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung

Im Tatbestand des neuen Rechtsanspruches werden abhängig vom Bedarf zwei unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen benannt. Der einheitliche Rechtsanspruch bildet insofern nur das "Dach" über zwei alternative Tatbestandsvoraussetzungen mit alternativen Rechtsfolgen.

Option 3:

Es wird ein neuer Rechtsanspruch (Titel des Anspruchs wie bei Option 2) eingeführt. Er benennt einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf (oder einem erzieherischen Bedarf). Für die Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen werden zusätzlich noch behinderungsspezifische Voraussetzungen genannt (z. B. der Begriff der Behinderung wie in § 2 SGB IX).



Arbeitsgruppe: "Inklusives SGB VIII"
2. Sitzung am 14. Februar 2023
Sitzungsunterlage

C. Handlungsoptionen zur Ausgestaltung des Leistungskatalogs

Leistungskatalog

Option 1:

Sowohl für die Hilfen zur Erziehung als auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe werden zwei voneinander getrennte Leistungskataloge geregelt, die die Leistungen nicht abschließend (wie z. B. bisher in den §§ 27 ff. SGB VIII und § 113 Absatz 2 SGB IX) aufzählen (sogenannter "offener" Leistungskatalog), ohne dass es zu einer Leistungsausweitung kommt. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe wird wie bisher in § 35a SGB VIII auf die Leistungen im SGB IX Teil 2 verwiesen.

Option 2:

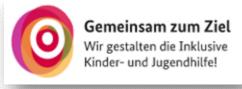
Wie Option 1, nur wird auch ein eigener Leistungskatalog für die Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII eingeführt. Die bisherigen Leistungen aus dem SGB IX werden, wenn notwendig, sprachlich an die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien angepasst, beispielsweise wenn es um Leistungen geht, die für Kinder nicht in Frage kommen, sondern eher Erwachsene im Blick haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die im SGB VIII genannten Leistungen kompatibel zu den Leistungen des SGB IX 2. Teil bleiben müssen, damit es bei dem altersbedingten Wechsel in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach SGB IX 2. Teil nicht zu Schwierigkeiten bei der Gewährung der sich anschließenden Leistungen kommt.

Option 3

Es wird ein einheitlicher und offener Leistungskatalog eingeführt, der alle Hilfe-/Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen
Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten
auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil
des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX
verwiesen werden.



Arbeitsgruppe: "Inklusives SGB VIII"
2. Sitzung am 14. Februar 2023
Sitzungsunterlage





Inhaltsübersicht

len	Gemeinsam zum Ziel durch Offenheit im Denken und Ehrlichkeit in der politischen Abwägung-Anregung an Arbeitsprozess der Bundes-AG "Inklusives SGB VIII"
l.	Zu den im BMFSFJ-Arbeitspapier vom 23. März 2023 aufgeworfenen Handlungsoptionen
Т	OP 1: Inklusive und kindspezifische Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten
1 E	. ABLEHNUNG: Fortführung getrennter Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe, letzterer durch Verweis auf das SGB IX Teil 2
2 E	. ABLEHNUNG: Getrennte Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII
3	FAVORISIERT: Einführung eines inklusiven Leistungskatalogs im SGB VIII
E	IEU: inklusiver Leistungskatalog zur Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung sowie Leistungen zur Förderung des familiären Beziehungsgefüges in Kombination nit einem Katalog von Teilhabeleistung, der insbesondere behinderungsbedingten Bedarfen begegnet
4	Barrierefreie Zugänge zu Hilfen und Leistungen
5	Andere Gelingensfaktoren, die im Kontext der Rechtsfolgenseite beachten werden sollten

"Inklusion gestalten! Art und Umfang der Leistungen (2.Teil), Zugang zu Leistungen durch Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung"

Vorabkommentierung
der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII

zur 3. Bundes-AG-Sitzung "Inklusives SGB VIII" innerhalb des Bundesprozesses "Gemeinsam zum Ziel" (20. April 2023)¹

TOP 2: Verfahren Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung.....

Antragserfordernis.....

Teilhabeplan- und Hilfeplanverfahren.....

Bedarfsermittlung

Instrumente

Noch ungelöst: gerichtliche Zuständigkeit nach Umsetzung der Reform

derzeitige Zuständigkeiten und mögliche Lösungen:

einschließlich Vertragsrecht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt



Christiane Hasenberg

Rechtsanwältin Fachanwältin für Sozialrecht

0151 / 42 62 47 00

04331 / 77 00 48 50

christiane.hasenberg@curacon-recht.de